



STÜCK 2 / JAHRGANG 2004

Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 22. JÄNNER 2004

-
2. Gesetz vom 18. November 2003, mit dem die Tiroler Landesabgabenordnung geändert wird
 3. Gesetz vom 18. November 2003, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird
 4. Verordnung der Landesregierung vom 20. Jänner 2004, mit der die Verordnung LGBl. Nr. 113/2003 geändert wird
 5. Verordnung der Landesregierung vom 20. Jänner 2004, mit der die Verordnung LGBl. Nr. 117/2003 geändert wird
 6. Verordnung der Landesregierung vom 20. Jänner 2004, mit der die Verordnung LGBl. Nr. 123/2003 geändert wird
-

2. Gesetz vom 18. November 2003, mit dem die Tiroler Landesabgabenordnung geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 112/2001, wird wie folgt geändert:

§ 187a hat zu lauten:

„§ 187a

Ausschluss der Verrechnung, der Verwendung von Guthaben und der Rückzahlung von Selbstbemessungs- abgaben, bescheidmäßige Vorschreibung

(1) Besteht bei Selbstbemessungsabgaben für die Abgabenbehörde aus europarechtlichen Gründen oder nach dem Ausspruch der Rechtswidrigkeit einer innerstaatlichen Norm die Verpflichtung,

- a) eine durch Erklärung festgesetzte Abgabe mit Bescheid neu festzusetzen oder
- b) einen Abgabenbescheid aufzuheben oder zu ändern,

so hat sie ein dadurch entstehendes Guthaben insoweit nicht mit Abgabenschulden zu verrechnen, zur Tilgung vollstreckbarer Abgabenschulden zu verwenden oder zu erstatten, als sie dem Abgabepflichtigen nachweist, dass die Abgabe von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen wurde und die Verrechnung, Verwendung oder Erstattung zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Abgabepflichtigen führen würde. Dies gilt auch, wenn das Guthaben aufgrund einer Abgabenerklärung entstanden ist.

(2) Kann der Nachweis im Sinne des Abs. 1 hinsichtlich einer gänzlich oder teilweise noch nicht entrichteten Abgabe erbracht werden, so hat die Abgabenbehörde diese in der entsprechenden Höhe mit gesondertem Bescheid vorzuschreiben.“

Artikel II

§ 187a der Tiroler Landesabgabenordnung in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes ist auf Abgabenschulden anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 1995 entstanden sind.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

3. Gesetz vom 18. November 2003, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Straßengesetz, LGBL. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Landesstraßenverzeichnis L wird im Abschnitt Bezirke Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land nach der L 75 folgende Straße neu aufgenommen:

„L 77 Löfflerweg, Hall in Tirol/West (B 171 Tiroler Straße) – Autobahnanschlussstelle Hall in Tirol/West (A 12 Inntal Autobahn)“.

2. Im Landesstraßenverzeichnis L hat im Abschnitt

Bezirk Lienz die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 318 Lavanter Straße zu lauten:

„Lienz/Zettlersfeldkreuzung (B 100 Drautalstraße) – Tristach – Lavant – Dölsach (B 100 Drautalstraße)“.

3. Im Landesstraßenverzeichnis L hat im Abschnitt Bezirk Lienz die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 319 Tristacher See-Straße zu lauten:

„Lienz/Amlacherkreuzung (B 100 Drautalstraße) – Amlach – Tristacher See“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Gschwentner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

4. Verordnung der Landesregierung vom 20. Jänner 2004, mit der die Verordnung LGBL. Nr. 113/2003 geändert wird

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBL. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 106/2001, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung LGBL. Nr. 113/2003 wird wie folgt geändert:

Im § 1 wird das Wort „Silz“ durch die Wortfolge „der Gemeinde Silz mit Ausnahme des Ortsteiles Kühltai“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

5. Verordnung der Landesregierung vom 20. Jänner 2004, mit der die Verordnung LGBL. Nr. 117/2003 geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBL. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 106/2001, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung LGBL. Nr. 117/2003 wird wie folgt geändert:

Im § 1 werden die Worte „der Gemeinde Silz einschließlich des Gebietes der Zirnbachalm der Gemeinde Stams und der Gemeinde St. Sigmund im Sellrain mit Ausnahme des Ortsteiles Praxmar“ durch die Worte „des Ortsteiles Kühtai der Gemeinde Silz einschließlich des Gebietes der Zirnbachalm der Gemeinde Stams und der Gemeinde St. Sigmund im Sellrain“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

6. Verordnung der Landesregierung vom 20. Jänner 2004, mit der die Verordnung LGBL. Nr. 123/2003 geändert wird

Aufgrund des § 33 Abs. 1 und 2 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBL. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 106/2001, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung LGBL. Nr. 123/2003 wird wie folgt geändert:

In der lit. c des § 1 werden die Worte „Region Hall und Umgebung“ durch die Worte „Hall – Thaur – Gnadenwald“, das Wort „Telfs“ durch die Worte „Ferienregion Telfs und Umgebung“ und die Worte „Wörgl - Brixental“ durch die Worte „Wörgl Brixental“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck